

17. Oktober 1955

974/1-B-1955

Reither Hugu,
Baubewilligung,
Wilhelmstr. 11

Ansuchen vom
10. Sept. 1955
Verhandlungsschrift
und zwei Baupläne.

B e s c h e i d

Herr Hugo Reither hat h.a. um Bewilligung zur Errichtung eines Geschäftslokales sowie einer überdeckten Toreinfahrt in Hause Tulln, Wilhelmstr. 11, angesucht.

Auf Grund des Ergebnisses der am 13. Oktober 1955 stattgefundenen Bauverhandlung und der hiebei vorgelegenen Pläne des Mnstr. Rudolf Wallner wird hiemit gem. §§ 16 und 26 der Bauordnung für Niederösterreich die

B a u b e w i l l i g u n g

für die Errichtung dieses Geschäftslokales und der überdeckten Toreinfahrt erteilt.

Die Niederschrift über die Stattgefundene Bauverhandlung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die in der Verhandlungsschrift festgehaltenen Bedingungen sowie der Bauplan sind genauestens einzuhalten.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die beim h.o. Gemeindeamte einzubringende Berufung an die Bezirkshauptmannschaft Tulln erhoben werden.

Bescheid nicht vornehmen
21. 10. 55.

Der Bürgermeister:

Im Namen für die

Johann

Zu Zahl 974/B-1955

Niederschrift

über die am 13. Oktober 1955 stattgefundene Bauverhandlung gem. §§ 24 und 25 der Bauordnung für Niederösterreich.

Gegenstand der Verhandlung ist das Ansuchen des Herrn Hugo Reither um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Geschäftsportales sowie einer überdeckten Toreinfahrt im Hause Tulln, Wilhelmstr. 11.

An der Bauverhandlung nehmen teil:

Als Verhandlungsleiter: Herr Stadtrat Leopold Bergolth

Als Gemeindevertreter: Herr Gemeinderat Ernst Peninger

Herr Gemeinderat Karl Edlbauer

Als Amtssachverständiger: Herr Baumeister Franz Waidnayer

Als Bauführer: Herr Wmstr. Rudolf Walther

Als Bauwerber: Herr Hugo Reither

Als Anrainer: Herr Arch. Karl Peroutka

f.d. Straßenaufsicht Tulln: Herr Ob. Str. Mstr. Florian Jöchl.

Bei dem vorgenommenen Lokalaugenschein unter Anwesenheit der Beteiligten sowie an Hand von vorliegenden Plänen wurde folgendes festgestellt:

Der Hausbesitzer Hugo Reither beabsichtigt den südwestl. gelegenen Raum im Erdgeschoß für Geschäftszwecke anzubauen. Im Zuge dieser Maßnahmen soll gegen die Straße hin ein Schaufenster im Ausmaße von 260 x 200 als auch eine Eingangstür 130 x 260 ausgewechselt werden. An das bestehende Wohngebäude soll ein Kraftwagenabstellraum in der Breite des bestehenden Bauwiches (4,15 m) erbaut werden. Die Vorderfront dieses Abstellraumes soll gegenüber der Gebäudefront 1 m zurückgesetzt werden. Dieser Abstellraum wird in Massivbauweise errichtet und wird mittels einer Preßkieseindeckung aufgebracht. Die Entwässerung dieser Dachfläche erfolgt auf eigenem Grund gegen den Hof des Bauwerbers.

Entgegen dem vorliegenden Plan wird die Grenzmauer von der Straßengrenze bis an die Feuermauer des Schlauchtraumes in einer gleichen Höhe durchlaufend ausgeführt.

In Bezug auf die schriftlichen Einwendungen des Anrainers K. Peroutka wurde folgende Vereinbarung getroffen:

- 1.) Die Punkte 1 - 9 sind geklärt und werden nicht mehr geltend gemacht.
- 2.) Zu Punkt 10: die Aufmauerung über Dach wird so ausgebildet, daß eine kleine Attika waagrecht, 20 cm über der höchsten Stelle des Frebkiesdaches ringsherum ausgeführt und mit einer Blecheindeckung abgedeckt wird. Dadurch ist die Ab- leitung der Dachwässer auf den eigenen Grund des Bauwerbers gewährleistet.
- 3.) Punkt 12 ist geklärt.
- 4.) Punkt 13 und 14 ebenfalls geklärt.
- 5.) Zu Punkt 15 erklärt der Bauwerber sich bereit, dem Anrainer event. Anbauten in der Länge der Nachbargrenze ebenfalls zu gestatten. H. Reither wird auch dafür Sorge tragen, daß die Miteigentümer dagegen keine Einwendungen erheben.
- 6.) Die im Absatz 16 und a - f gestellten Bedingungen werden vom Bauwerber zur Kenntnis genommen. Der Bauwerber verlangt jedoch, daß ihm durch den Punkt f des Abs. 16 kein Schaden erwächst.
- 7.) Der Punkt g des Abs. 16 ist für Bauwerber und Anrainer gestrichen.
- 8.) Dem Anrainer dürfen durch die Bauführung kein Schaden erwachsen. Der Bauwerber verpflichtet sich, die anfallenden Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten auszuführen. Der Anrainer verpflichtet sich, diese Erhaltungsarbeiten auf seinem Grunde zu dulden.
- 9.) Die Dachfläche darf ausser Reparaturfällen nicht begangen werden bzw. nicht als Terrasse (Klopfbalkon) benutzt werden.

Bei Einhaltung nachstehender Bedingungen besteht gegen die Erteilung der Baubewilligung keine Einwendung:

- 1.) Die bei den Umbauarbeiten zu beachtenden einschlägigen Vorschriften der Bauordnung für Niederösterreich haben vollinhaltlich Anwendung zu finden.
- 2.) Um gew. beh. Genehmigung für die Benützung des Verkaufslokales ist bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln noch vor Baubeginn anzusuchen. Die Baubewilligung wird erst nach gew. beh. Genehmigung wirksam.
- 3.) Die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung haben vollinhaltlich Anwendung zu finden.
- 4.)

Bergolth e.h.

Waidmayr e.h.

Feninger e.h.

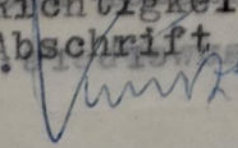
Wallner e.h.

Edelbauer e.h.

Reither e.h.

Peroutka e.h.

F.d. Richtigkeit
der Abschrift:



17. Oktober 1955

974/1-B-1955

Reither Hugo,
Baubewilligung,
Wilhelmstr. 11

Ansuchen vom
10. Sept. 1955
Verhandlungsschrift
und zwei Baupläne.

B e s c h e i d

Herr Hugo Reither hat h.a. um Bewilligung zur Errichtung eines Geschäftslokales sowie einer überdeckten Toreinfahrt in Hause Tulln, Wilhelmstr. 11, angesucht.

Auf Grund des Ergebnisses der am 13. Oktober 1955 stattgefundenen Bauverhandlung und der hiebei vorgelegenen Pläne des Hrn. Rudolf Wallner wird hiemit gem. §§ 16 und 26 der Bauordnung für Niederösterreich die

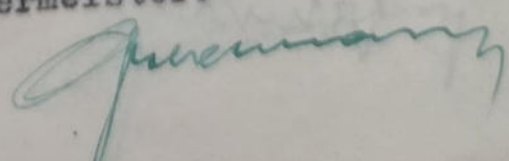
B a u b e w i l l i g u n g

für die Errichtung dieses Geschäftslokales und der überdeckten Toreinfahrt erteilt.

Die Niederschrift über die stattgefundenene Bauverhandlung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die in der Verhandlungsschrift festgehaltenen Bedingungen sowie der Bauplan sind genauestens einzuhalten.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die beim h.o. Gemeindeamte einzubringende Berufung an die Bezirkshauptmannschaft Tulln erhoben werden.

Der Bürgermeister:



Stadtgemeinde Tulln

Stadtbauamt

Zu Zahl 974/B-1955

Niederschrift

über die am 13. Oktober 1955 stattgefundene Bauverhandlung gem. §§ 24 und 25 der Bauordnung für Niederösterreich.

Gegenstand der Verhandlung ist das Ansuchen des Herrn Hugo Reither um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Geschäftsportales sowie einer überdeckten Toreinfahrt im Hause Tulln, Wilhelmstr. 11.

An der Bauverhandlung nehmen teil:

Als Verhandlungsleiter: Herr Stadtrat Leopold Bergolth

Als Gemeindevertreter: Herr Gemeinderat Ernst Feninger

Herr Gemeinderat Karl Edlbauer

Als Amtssachverständiger: Herr Baumeister Franz Waidmayr

Als Bauführer: Herr Mmstr. Rudolf Wallner

Als Bauwerber: Herr Hugo Reither

Als Anrainer: Herr Arch. Karl Peroutka

f. d. Straßenaufsicht Tulln: Herr Ob. Str. Mstr. Florian Jöchl.

Bei dem vorgenommenen Lokalaugenschein unter Anwesenheit der Beteiligten sowie an Hand von vorliegenden Plänen wurde folgendes festgestellt:

Der Hausbesitzer Hugo Reither beabsichtigt den südwestl. gelegenen Raum im Erdgeschoß für Geschäftszwecke uzubauen. Im Zuge dieser Maßnahmen soll gegen die Straße hin ein Schaufenster im Ausmaße von 260 x 200 als auch eine Eingangstür 130 x 260 ausgewechselt werden. An das bestehende Wohngebäude soll ein Kraftwagenabstellraum in der Breite des bestehenden Bauwiches (4,15 m) erbaut werden. Die Vorderfront dieses Abstellraumes soll gegenüber der Gebäudefront 1 m zurückgesetzt werden. Dieser Abstellraum wird in Massivbauweise errichtet und wird mittels einer Preßkieseindeckung aufgebracht. Die Entwässerung dieser Dachfläche erfolgt auf eigenem Grund gegen den Hof des Bauwerbers.

Entgegen dem vorliegenden Plan wird die Grenzmauer von der Straßengrenze bis an die Feuermauer des Schlachtraumes in einer gleichen Höhe durchlaufend ausgeführt.

In Bezug auf die schriftlichen Einwendungen des Anrainers K. Peroutka wurde folgende Vereinbarung getroffen:

- 1.) Die Punkte 1 - 9 sind geklärt und werden nicht mehr geltend gemacht.
- 2.) Zu Punkt 10: die Aufmauerung über Dach wird so ausgebildet, daß eine kleine Attika waagrecht, 20 cm über der höchsten Stelle des Kreskiesdaches ringsherum ausgeführt und mit einer Blecheindeckung abgedeckt wird. Dadurch ist die Ableitung der Dachwässer auf den eigenen Grund des Bauwerbers gewährleistet.
- 3.) Punkt 12 ist geklärt.
- 4.) Punkt 13 und 14 ebenfalls geklärt.
- 5.) Zu Punkt 15 erklärt der Bauwerber sich bereit, dem Anrainer event. Anbauten in der Länge der Nachbargrenze ebenfalls zu gestatten. H. Reither wird auch dafür Sorge tragen, daß die Miteigentümer dagegen keine Einwendungen erheben.
- 6.) Die im Absatz 16 und a - f gestellten Bedingungen werden vom Bauwerber zur Kenntnis genommen. Der Bauwerber verlangt jedoch, daß ihm durch den Punkt f des Abs. 16 kein Schaden erwächst.
- 7.) Der Punkt g des Abs. 16 ist für Bauwerber und Anrainer gestrichen.
- 8.) Dem Anrainer dürfen durch die Bauführung kein Schaden erwachsen. Der Bauwerber verpflichtet sich, die anfallenden Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten auszuführen. Der Anrainer verpflichtet sich, diese Erhaltungsarbeiten auf seinem Grunde zu dulden.
- 9.) Die Dachfläche darf ausser Reparaturfällen nicht begangen werden bzw. nicht als Terrasse (Kloppbalkon) benutzt werden.

Bei Einhaltung nachstehender Bedingungen besteht gegen

die Erteilung der Baubewilligung keine Einwendung:

- 1.) Die bei den Umbauarbeiten zu beobachtenden einschlägigen Vorschriften der Bauordnung für Niederösterreich haben vollinhaltlich Anwendung zu finden.
- 2.) Um gew. beh. Genehmigung für die Benützung des Verkaufslokales ist bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln noch vor Baubeginn anzusuchen. Die Baubewilligung wird erst nach gew. beh. Genehmigung wirksam.
- 3.) Die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung haben vollinhaltlich Anwendung zu finden.

Bergolth e.h.

Waidmayr e.h.

Feninger e.h.

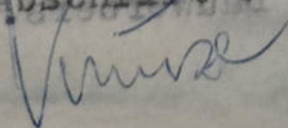
Wallner e.h.

Edelbauer e.h.

Reither e.h.

Peroutka e.h.

Richtigkeit
der Abschrift:



17. Oktober 1955

Zu Zahl 974/B-1955

974/1-B-1955

Reither Hugo,
Baubewilligung,
Wilhelmstr. 11

Ansuchen vom
10. Sept. 1955
Verhandlungsschrift
und zwei Baupläne.

B e s c h e i d

Als Verhandlungsleiter: Herr Stadtrat Leopold Bergelth
Als Gemein Herr Hugo Reither hat h.a. um Bewilligung zur Errich-
tung eines Geschäftslokales sowie einer überdeckten Toreinfahrt
in Hause Tulln, Wilhelmstr. 11, angesucht.

Auf Grund des Ergebnisses der am 13. Oktober 1955 statt-
gefundenen Bauverhandlung und der hiebei vorgelegenen Pläne des
Mstr. Rudolf Wallner wird hiemit gem. §§ 16 und 26 der Bauordnung
für Niederösterreich die

B a u b e w i l l i g u n g

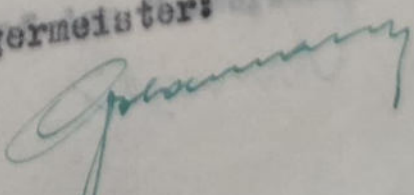
für die Errichtung dieses Geschäftslokales und der überdeckten
Toreinfahrt erteilt.

Die Niederschrift über die Stattgefundene Bauverhand-
lung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesent-
lichen Bestandteil dieses Bescheides. Die in der Verhandlungsschrift
festgehaltenen Bedingungen sowie der Bauplan sind genauestens ein-
zuhalten.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Ta-
ge der Zustellung an gerechnet, die beim h.o. Gemeindeamte einzu-
bringende Berufung an die Bezirkshauptmannschaft Tulln erhoben
werden.

Die Entwässerung dieser Beschliche
erfolgt auf eigenem Grund

Der Bürgermeister:



Entgegen dem vorliegenden Plan wird die Grenzmauer von der Straßengrenze bis an die Feuermauer des Schlachtraumes in einer gleichen Höhe durchlaufend ausgeführt.

In Bezug auf die schriftlichen Einwendungen des Anrainers K. Peroutka wurde folgende Vereinbarung getroffen:

- 1.) Die Punkte 1 - 9 sind geklärt und werden nicht mehr geltend gemacht.
- 2.) Zu Punkt 10: die Aufmauerung über Dach wird so ausgebildet, daß eine kleine Attika waagrecht, 20 cm über der höchsten Stelle des Frebkiesdaches ringsherum ausgeführt und mit einer Blecheindeckung abgedeckt wird. Dadurch ist die Ableitung der Dachwässer auf den eigenen Grund des Bauwerbers gewährleistet.
- 3.) Punkt 12 ist geklärt.
- 4.) Punkt 13 und 14 ebenfalls geklärt.
- 5.) Zu Punkt 15 erklärt der Bauwerber sich bereit, dem Anrainer event. Anbauten in der Länge der Nachbargrenze ebenfalls zu gestatten. H. Reither wird auch dafür Sorge tragen, daß die Miteigentümer dagegen keine Einwendungen erheben.
- 6.) Die im Absatz 16 und a - f gestellten Bedingungen werden vom Bauwerber zur Kenntnis genommen. Der Bauwerber verlangt jedoch, daß ihm durch den Punkt f des Abs. 16 kein Schaden erwächst.
- 7.) Der Punkt g des Abs. 16 ist für Bauwerber und Anrainer gestrichen.
- 8.) Dem Anrainer dürfen durch die Bauführung kein Schaden erwachsen. Der Bauwerber verpflichtet sich, die anfallenden Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten auszuführen. Der Anrainer verpflichtet sich, diese Erhaltungsarbeiten auf seinem Grunde zu dulden.
- 9.) Die Dachfläche darf ausser Reparaturfällen nicht begangen werden bzw. nicht als Terrasse (Kloppbalkon) benutzt werden.

Bei Einhaltung nachstehender Bedingungen besteht gegen die Erteilung der Baubewilligung keine Einwendung:

- 1.) Die bei den Umbauarbeiten zu beachtenden einschlägigen Vorschriften der Bauordnung für Niederösterreich haben vollinhaltlich Anwendung zu finden.
- 2.) Um gew. beh. Genehmigung für die Benützung des Verkaufslokales ist bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln noch vor Baubeginn anzusuchen. Die Baubewilligung wird erst nach gew. beh. Genehmigung wirksam.
- 3.) Die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung haben vollinhaltlich Anwendung zu finden.
- 4.)

Bergolth e.h.

Waidmayr e.h.

Reisinger e.h.

Wallner e.h.

Edelbauer e.h.

Reither e.h.

Peroutka e.h.

Richtigkeit
der Abschrift:



Bezirkshauptmannschaft Tulln.

Zahl: XII-1058/3-1955.

Tulln, am 17.11.1955.

Betr.: Hugo Reither, Tulln :
Pferdefleischhauereigewerbe;
Erweiterung der Betriebsanlage
durch Errichtung eines Abstell-
raumes für ein Kraftfahrzeug und
eines Verkaufslokales.

Verständigung :

Hugo Reither hat um die Genehmigung zur Erweiterung der Betriebsanlage seines Pferdefleischhauergewerbes in Tulln, Wilhelmstrasse 11, durch Errichtung eines Abstellraumes für ein Kraftfahrzeug und eines Verkaufslokales, angesucht.

Über dieses Vorhaben wird die kommissionelle Verhandlung gem. §§ 25 ff Gewerbeordnung und der §§ 40 ff AVG. 1950 für

Donnerstag, den 24. November 1955

anberaunt.

Zusammenkunft der Teilnehmer um 8.30 Uhr an Ort und Stelle.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 42 AVG. werden die Beteiligten aufmerksam gemacht, daß Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Amtshandlung oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Die Vertreter der Parteien (Beteiligten) haben sich für die mündliche Verhandlung mit der erforderlichen Weisung und der Ermächtigung zur Abgabe bestimmter und bindender Erklärungen zu versehen. Bevollmächtigte haben sich überdies mit einer ordnungsgemäß gestempelten schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Hugo Reither, Tulln, Wilhelmstrasse 11, mit der Aufforderung, der Verhandlung den Bauführer beizuziehen,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Tulln unter Übermittlung eines Plangleichstückes behufs Teilnahme mit dem Ersuchen, vom Stattfinden der Amtshandlung alle nicht bereits mit Vorliegendem von ha.verständigten Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Vorschrift des § 42, Abs.2 AVG.1950 schriftlich gegen Nachweis zu verständigen und diese Nachweise dem ha. Leiter der Amtshandlung bei Beginn derselben zu übergeben,
- 3.) das n.ö. Gebietsbauamt III in St.Pölten, Am Bischofteich 1, mit dem Ersuchen um Entsendung eines technischen Amtssachverständigen und Beibringung der angeschlossenen Planunterlagen,
- 4.) das Arbeitsinspektorat f.d.5. Aufsichtsbezirk in Wien I., Fichtegasse 11, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters und Beibringung der angeschlossenen Planunterlagen.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Kermer e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

alörtinger

TULLN
19. NOV. 1955
Zahl: 974/4
Ref: *K*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

31.1.1978

Zahl: XII-R-31-1967

Tulln, am 18.8.1967

Reither Hugo, Tulln;
Pferdefleischhauerei -
Überprüfung der Betriebsanlage.

STADT TULLN

Eingel.: 2 2. AUG. 1967
1300

Zahl: 151-1 / Blg.: Ref.: Bau

V e r s t ä n d i g u n g

Es wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln darüber Beschwerde geführt, dass durch einen nicht ordnungsgemässen Rauchabzug der Pferdefleischhauereibetriebsanlage des Hugo Reither im Standorte Tulln, Wilhelmstrasse 11, eine üble Rauchbelästigung erfolgt. Auf Grund dieses Umstandes wird daher am

Mittwoch, den 30. August 1967, um 15,00 Uhr

eine gew. beh. Überprüfung der Pferdefleischhauereibetriebsanlage des Hugo Reither im Standorte Tulln, Wilhelmstrasse 11, anberaunt.

Ergeht an:

- 1.) Hr. Hugo Reither, Tulln, Wilhelmstr.11, behufs Teilnahme,
- 2.) d.Hr. Bürgermeister in Tulln, behufs Teilnahme, im Stand-
- 3.) das NÖ. Gebietsbauamt III., St- Pölten, mit dem Ersuchen um Entsendung eines techn. Amtssachverständigen, Herrngasse
- 4.) das Arbeitsinspektorat f.d.5. Afsichtsbez., Fichtegasse 11, Wien I., mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters,
- 5.) Hr. Amtsarzt Dr. Grusch, behufs Teilnahme.

3.) den Herrn Bürgermeister in Tulln mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob gemäß § 15 GewO.1973 der Ausübung des beantragten Gewerbes im o.a. Standort eine durch Bundesgesetz oder darauf gegründete Verordnungen erlassenes Verbot entgegensteht.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Wiesinger

Für den Bezirkshauptmann
w. Hofrat
(Schmircher)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Travacher

dw

31.1.1978

STADT TULLN

31.1.1978

Eing. 2
Zahl. 2514/94

151-1/94-1978

Bezirkshauptmannschaft Tulln
Errichtung einer weiteren Betriebsstätte in Tulln

An die Tulln, am 24. Jänner 1978
Bezirkshauptmannschaft
Tulln reher

Bezug: XII-P-14-1978: weiteren Betriebsstätte in Tulln.

Auf Grund Ihres Ersuchens vom 25.1.1978 wird mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit in dem in Aussicht genommenen Standort kein Hindernis gem. § 15 Gew.O. 1973 obwaltet. 24.1.1978 gemäß § 46 Abs. 3 GewO. 1973 gemäß
Besitzer der Liegenschaft ist Hugo Weither, weiteren Betriebs-

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft Tulln

1. FEB. 1978 Seingelangt

Beilagen

die ~~Bezirkshauptmannschaft~~ mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob das Gewerbe im Standort der Hauptniederlassung aufrecht besteht;

2.) die Kammer der gewerbl. Wirtschaft für NÖ., Herrengasse 10, 1014 Wien mit dem Ersuchen um Vorschreibung der Einverleibungsgebühr.

3.) den Herrn Bürgermeister in Tulln mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob gemäß § 15 GewO. 1973 der Ausübung des beantragten Gewerbes im o.a. Standort eine durch Bundes- oder Landesgesetz oder darauf gegründete Verordnungen erlassenes Verbot entgegensteht.

Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]

(Schmircher)

Heither Hugo!

Kein Lärm beim!

*Wichtiges d. Lärm lauf
Hugo Heither!*

30.7.78

STADT TULLN		
Eingel.	5. JAN 1978	
Zahl:	751/94	Ref: III

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Zahl: XII- P-14-1978
Pöter Thomas, Wien

Errichtung einer weiteren Betriebsstätte in Tulln.

Tulln, am 24. Jänner 1978
Durchwahl 25
Bearbeiter: Schmircher

Gleichschrift:

Von ... Hr. Thomas Pöter, geb. 1.7.1936, w.h. 1090 Wien, Polzmannng. 22
 wurde am 24.1.1978 gemäß § 46 Abs. 3 GewO. 1973 gemäß
~~§ 46 Abs. 4 GewO. 1973~~ die Errichtung einer weiteren Betriebs-
 stätte in Tulln, Wilhelmstr. 19
 des in Hauptbetrieb Wien, 22., Wagramer Str. 124
 aufrecht geführten Gewerbes einschlägiger Abschluß- und Er-
 füllungshilfe, eingeschränkt auf die Vermittlung von Kauf, Verkauf
 un Tausch an Private und von Privaten unter Auschluß jeder an eine
 bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln angezeigt/beantragt
 (Konzession) gebundenen Tätigkeit bei der BH. Tulln angezeigt.

Ergeht an:

- 1.) das Magistratische Bezirksamt für den 22. Bezirk,
 Wien,
 die Bezirkshauptmannschaft
 mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob das Gewerbe im Stand-
 ort der Hauptniederlassung aufrecht besteht;
- 2.) die Kammer der gewerbl. Wirtschaft für NÖ., Herrengasse
 10, 1014 Wien
 mit dem Ersuchen um Vorschreibung der Einverleibungs-
 gebühr.
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Tulln
 mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob gemäß § 15 GewO. 1973
 der Ausübung des beantragten Gewerbes im o.a. Standort
 eine durch Bundes- oder Landesgesetz oder darauf ge-
 gründete Verordnungen erlassenes Verbot entgegensteht.

Für den Bezirkshauptmann

Schmircher
 (Schmircher)

Heithes Hugo!

Kein Lein beim!
Körper d. Hugo ablauf
Hugo Heithes!

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Zahl XII-B-79450/5 Bearbeiter Schmircher Telefon 02272/2511 Datum 2. 11. 1979
Klappe 25

Betrifft
Hugo Reiter, Tulln;
Errichtung eines weiteren Betriebs am
Standortverlegung.

111
TULLN
14.11.79

130-1/921 Gleichschrift
Hugo Reiter, Tulln; Standortverlegung.
g: XII-B-79450/5

Bezirkshauptmannschaft Tulln
21. NOV. 1979 eingelangt

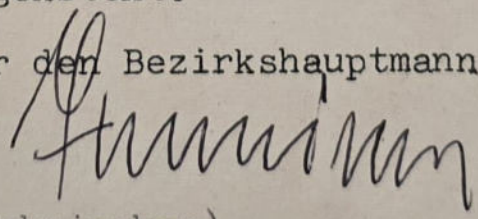
An die
Bezirkshauptmannschaft
Tulln

Auf Grund Ihres Ersuchens vom 2.11.1979 wird mitgeteilt, daß
gemäß § 15 GewO 1973 der Ausübung des beantragten Gewerbes im
o.a. Standort eine durch Bundes- oder Landesgesetz oder darauf
gegründete Verordnungen kein Verbot entgegensteht.

Der Bürgermeister:

- 1.) das Magistratische Bezirksamt für den
die Bezirkshauptmannschaft
mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob das Gewerbe im Standort der
Hauptniederlassung aufrecht besteht;
- 2.) die Handelskammer NO, Sektion
Herrngasse 10, 1014 Wien
mit dem Ersuchen um Vorschreibung der Einverleibungsgebühr;
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Tulln
mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob gemäß § 15 GewO 1973 der
Ausübung des beantragten Gewerbes im o. a. Standort eine durch
Bundes- oder Landesgesetz oder darauf gegründete Verordnungen
erlassenes Verbot entgegensteht.

Für den Bezirkshauptmann



(Schmircher)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Zahl
XII- B-79450/5

Bearbeiter
Schmircher

Telefon
02272/2511
Klappe 25

Datum
2. 11. 1979

Betrifft
Hugo Reiter, Tulln;
Errichtung einer weiteren Betriebsstätte im
Standortverlegung.

STADT TULLN
- 6. NOV. 1979
Zahl 730-2/79
Ref: III

12. 11. 79 dg

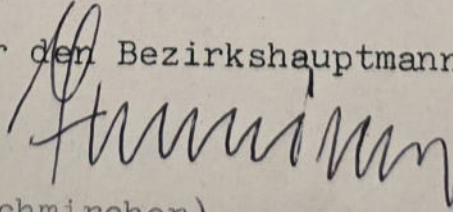
Gleichschrift

Von Hugo Reiter, Wilhelmstraße 19, 3430 Tulln
wurde am 2. 10. 1979 gem. § 46 Abs. 3 GewO 1973, gem.
§ 46 Abs. 4 GewO 1973 die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte
im die Verlegung des Standortes von Tulln, Rudolfstraße 6
des im Hauptbetrieb nach Tulln, Wilhelmstraße 19 des
aufrecht geführten Gewerbes "Pferdefleischhauer"
bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln angezeigt/beantragt.

Ergeht an:

- 1.) das Magistratische Bezirksamt für den Bezirk, Wien
die Bezirkshauptmannschaft
mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob das Gewerbe im Standort der
Hauptniederlassung aufrecht besteht;
- 2.) die Handelskammer NÖ, Sektion
Herrengasse 10, 1014 Wien
mit dem Ersuchen um Vorschreibung der Einverleibungsgebühr;
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Tulln
mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob gemäß § 15 GewO 1973 der
Ausübung des beantragten Gewerbes im o. a. Standort eine durch
Bundes- oder Landesgesetz oder darauf gegründete Verordnungen
erlassenes Verbot entgegensteht.

Für den Bezirkshauptmann



(Schmircher)

WHP!

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn
Hugo Reiter
Wilhelmstraße 19
3430 Tulln

STADT TULLN		
Eingek:	28. NOV. 1979	
Zahl:	130-1/921	Blg. Ref.:

in 3.12.79 20

XII-G-79541/6 1 Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
-	Schmircher	25	26. 11. 1979

Betrifft
Hugo Reiter, Tulln,
Standortverlegung

Bescheid

2. 10. 1979

Die von Ihnen am bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln gem. § 49 Abs. 2 GewO 1973 angezeigte Verlegung des Standortes des Gewerbes "Pferdefleischhauer"

von Tulln, Rudolfstraße 6
nach Tulln, Wilhelmstraße 19

wird gem. § 341 Abs. 4 GewO 1973 genehmigt.

Für diese Genehmigung sind folgende Gebühren zu entrichten:

- 1. Gem. Tarifpost 121 lit. e) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968 S 150,--
 - 2. Druckkostenersatz für die Amtsblattverlautbarung " 100,--
- S 250,--
=====

Dieser Betrag ist mittels des beiliegenden Erlagscheines innerhalb von acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides anher zu überweisen

Begründung

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Gesetzstellen. Im übrigen kann eine weitere Begründung gem. § 58 Abs. 2 AVG 1950 entfallen.

Herrn/Frau
Reither Hertha u. Hugo

Wilhelmstraße 19
3430 T u l l n

Baudir. Ing. Girschik/Schn

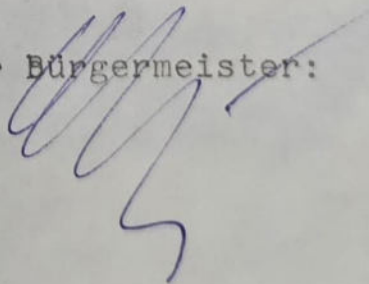
33 7.1.1981

Baubewilligung

Die Stadtgemeinde Tulln hat aus dem Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 1.1.1981 in Erfahrung gebracht, daß in Ihrem Haus, Tulln, Wilhelmstraße 19, die Firma Martin Tscherny GesmbH. die Neuanmeldung eines Optikergewerbes durchgeführt hat. Da diese Neuanmeldung im Sinne des § 92, Abs.5 (1) eine wesentliche Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, ~~und~~ Gebäudeteilen und einzelnen Räumen darstellt, werden Sie auf diesem Wege höflich aufgefordert, mit den in der Bauordnung für Niederösterreich zwingend vorgeschriebenen Unterlagen um die Erteilung der Baubewilligung bis zum 31.1.1981 nachweislich anzusuchen. Sollten Sie dieser höflichen Aufforderung nicht termingemäß nachkommen, so muß von amtswegen auf Ihre Kosten ein Lokalausweis angesetzt werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme zeichnet

der Bürgermeister:



B e s c h l u s s

737 / 81

STADT TULLN		
Eing-l.:	3. APR. 1981	III
Zahl:	Blg.:	Ref.:

Auf Grund des Schenkungsvertrages vom 17. Dezember 1980, Beilage ./A, der Amtsbestätigung vom 29.12.1980, der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 2.2.1981, BRP. 197809/80-SB, wird ob den Wilhelm Ott, geb. 23.9.1939, gehörenden 1/6 Anteil der Liegenschaft E.Z. 271 des Grundbuches der Katastralgemeinde Tulln, "Haus Nr. 271, Wilhelmstraße Nr. 19, Karnergasse Nr. 8, mit dem Grundstück 319 Baufläche, Haus Nr. 271, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Elisabeth Taibel, geb. 1.10.1957, bewilligt.

Hievon werden verständigt:

- 1.) Herr Wilhelm Ott, geb. 23.9.1939, Mechaniker, 1140 Wien, Deutschordenstraße 7-25/4/8,
- 2.) Frau Elisabeth Taibel, geb. 1.10.1957, Hausfrau, 3430 Tulln, Wilhelmstraße 19,
- 3.) Herr Mag. Karl Hofmann, öffentl. Notar, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 23, mit Vollmacht, und Beilage ./A,
- 4.) das Finanzamt Tulln,
- 5.) das Vermessungsamt Tulln,
- 6.) die Stadtgemeinde Tulln.

Bezirksgericht Tulln
Gerichtsteilung 16 am 18.2.1981

Hermann Hockner
Rechtsanwalt
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Herr Leiter der Geschäftsabteilung

2, 3, 5

KN 271

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr
Donnerstag 16 - 19 Uhr

12-G-82256/1

Bearbeiter
Jilch

02272/2511
DW 25

24. November 1982

Betrifft

Tillich Siegfried, Tulln, Gebäudereiniger,

Gewerbebeanmeldung

~~Konzessionsantrag~~

STADT TULLN			
Eingel.:	25. NOV. 1982		
Zahl:	130-1/830	Bilg.:	Ref.: III

U-30.11.82

Herr/~~Frau/Firma~~ Siegfried Tillich, geb. 17. 4. 1956 in Tulln, Österr.
Staatsbürger, wh. 1140 Wien, Goldschlagstraße 148-158

hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln das freie Gewerbe "Gebäude-
reiniger"

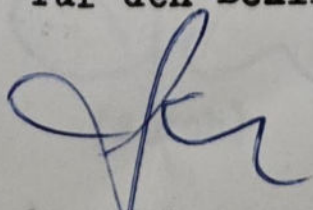
im Standort 3430 Tulln, Wilhelmstraße 19

angemeldet, ~~angesucht~~.

Ergeht an

1. die Handelskammer NÖ, Sektion Gewerbe, 1014 Wien,
Herrengasse 10, mit dem Ersuchen, hiezu gem. § 340 Abs. 2 GewO
1973 innerhalb von 6 Wochen ein Gutachten über den Befähigungs-
nachweis abzugeben. Die vom Einschreiter vorgelegte(n) Unter-
lage(n) ist/sind angeschlossen. G. g. R.
2. den Herrn Bürgermeister in Tulln
mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob gegen die beabsichtigte
gewerbliche Tätigkeit in dem in Aussicht genommenen Standort
ein Hindernis gem. § 15 GewO 1973 obwaltet.
3. das ~~Gendarmeriepostenkommando~~ magistratische Bezirksamt 1140 Wien
zur Erhebung und Berichterstattung, ob gegen Obgenannten
Gewerbeausschließungsgründe gem. §§ 8 und 13 Abs. 2 - 5 GewO
1973 vorliegen.
Liegen gegen ihn Tatsachen vor, die es zweifelhaft machen, ob
Obgenannter die für die Ausübung des Gewerbes gem. § 25 Abs. 1
Z. 1 GewO 1973 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt?
Bemerkt wird, daß die Strafregisterauskunft und die Drucksorte
"Erklärung" gem. § 13 Abs. 2 - 5 GewO 1973 durch die Bezirks-
hauptmannschaft eingeholt bzw. abverlangt wird.
4. den Kreditschutzverband von 1870, 1010 Wien, Zelinkagasse 10,
mit dem Ersuchen, ob Ausschließungsgründe gem. § 13 Abs. 3
GewO 1973 vorliegen.

Für den Bezirkshauptmann



(Jilch)

kein Ausweis!

Gattinger Leopold, Tulln, Handelsgewerbe,
Gewerbeanmeldung

Ing. Girschik/Schn

Bezug: 12-G-83226/1

Bearbeiter
Jilch

Bezirkshauptmannschaft Tulln
DW
eingel. 03. JAN. 1984
Beilagen

An die
Bezirkshauptmannschaft
Tulln

Aufgrund Ihres Ersuchens vom 19.12.83 wird mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit in dem in Aussicht genommenen Standort kein Hindernis gem. § 15 GewO 1973 obwaltet.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme zeichnet

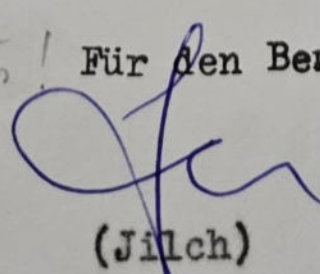
der Bürgermeister:

1. die Handelskammer NO, Sektion Handel, 1014 Wien, Herrengasse 10, mit dem Ersuchen, hiezu gem. § 340 Abs. 2 GewO 1973 innerhalb von 6 Wochen ein Gutachten über den Befähigungsnachweis abzugeben. Die vom Einschreiter vorgelegte(n) Unterlage(n) ist/sind angeschlossen. G. g. R.

2. den Herrn Bürgermeister in Tulln mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob gegen die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit in dem in Aussicht genommenen Standort ein Hindernis gem. § 15 GewO 1973 obwaltet.

3. das Gendarmeriepostenkommando Atzenbrugg zur Erhebung und Berichterstattung, ob gegen Obgenannten Gewerbeausschließungsgründe gem. §§ 8 und 13 Abs. 2 - 5 GewO 1973 vorliegen. Liegen gegen ihn Tatsachen vor, die es zweifelhaft machen, ob Obgenannter die für die Ausübung des Gewerbes gem. § 25 Abs. 1 Z. 1 GewO 1973 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt? Bemerkte wird, daß die Strafregisterauskunft und die Drucksorte "Erklärung" gem. § 13 Abs. 2 - 5 GewO 1973 durch die Bezirkshauptmannschaft eingeholt bzw. abverlangt wird.

4. den Kreditschutzverband von 1870, 1010 Wien, Zelinkagasse 10, mit dem Ersuchen, ob Ausschließungsgründe gem. § 13 Abs. 3 GewO 1973 vorliegen.

kein Hindernis! Für den Bezirkshauptmann

(Jilch)

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr
Donnerstag 16 - 19 Uhr

12-G-83226/1

Bearbeiter
Jilch

02272/2511
DW 25

19. Dezember 1983

Betrifft

Gattinger Leopold, Tulln, Handelsgewerbe,
Gewerbeanmeldung
~~Konzessionsansuchen~~

STADT TULLN	
Eingel.:	DEZ. 1983
Zahl:	Bla: Ref: III
130-1/1032-83	
v. 30. 12. 83	

~~Herr/Frau/Firma~~ Leopold Gattinger, geb. am 12.3.1959 in Tulln, ~~Österr.~~
Staatsbürger, wh. in Reidling, Waldgasse 70

hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln das Handelsgewerbe gemäß § 103
Abs. 1 lit. b Z. 25 GewO 1973 mit Ausnahme von Lebens- und Genußmitteln
im Standort Tulln, Wilhelmstraße 19

angemeldet, ~~angesucht~~.

Ergeht an

1. die Handelskammer NÖ, Sektion Handel, 1014 Wien,
Herrengasse 10, mit dem Ersuchen, hiezu gem. § 340 Abs. 2 GewO
1973 innerhalb von 6 Wochen ein Gutachten über den Befähigungs-
nachweis abzugeben. Die vom Einschreiter vorgelegte(n) Unter-
lage(n) ist/sind angeschlossen. G. g. R.
2. den Herrn Bürgermeister in Tulln
mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob gegen die beabsichtigte
gewerbliche Tätigkeit in dem in Aussicht genommenen Standort
ein Hindernis gem. § 15 GewO 1973 obwaltet.
3. das Gendarmeriepostenkommando Atzenbrugg
zur Erhebung und Berichterstattung, ob gegen Obgenannten
Gewerbeausschließungsgründe gem. §§ 8 und 13 Abs. 2 - 5 GewO
1973 vorliegen.
Liegen gegen ihn Tatsachen vor, die es zweifelhaft machen, ob
Obgenannter die für die Ausübung des Gewerbes gem. § 25 Abs. 1
Z. 1 GewO 1973 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt?
Bemerkt wird, daß die Strafregisterauskunft und die Drucksorte
"Erklärung" gem. § 13 Abs. 2 - 5 GewO 1973 durch die Bezirks-
hauptmannschaft eingeholt bzw. abverlangt wird.
4. den Kreditschutzverband von 1870, 1010 Wien, Zelinkagasse 10,
mit dem Ersuchen, ob Ausschließungsgründe gem. § 13 Abs. 3
GewO 1973 vorliegen.

Hein Kündl Für den Bezirkshauptmann

Lager Nr. 12-200

(Jilch)

Betrifft:
Reither Herta;
Abbrucharbeiten,

3430 STADTGEMEINDE TULLN



Tulln, am 2. April 1984

An das Stadtgemeindeamt (Bauamt)

STADT TULLN		
Empfänger:	3. APR. 1984	
Zahl:	131-9/306	Ref.: 111
M. 5.4.84		

T u l l n .

Ich bitte um Bewilligung zum Abbruch der Innenmauern samt Dach des Kühl- und Wurstraumes meines ehem. Pferdefleischhauereibetriebes.

An den Außenmauern und an der Hausgrenze gibt es keine Änderung.

Ich beabsichtige die Fläche als Garten zu benützen.

1 Handskizze als Beilage.

Part. 319 EZ. 271

Hochachtungsvoll

Herta Reither

Herta Reither, 3430 T u l l n ,
Wilhelmstraße 19

*Herrn
St. Laxen*





STADTAMT TULLN

3430 Tulln, Nußallee 4

Tel. 02272/4285/.. DW

Ladung

Tulln, am 2. Juli 1984

XXXXXX- Frau¹⁾

Herta REITHER

in

Wilhelmstraße 19, 3430 TULLN

hat¹⁾ -XXXXXX die baubehördliche Bewilligung

-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Abbruch¹⁾ der Innenmauern samt Dach des Kühl- und Wurstraumes
-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX meines ehem. Pferdefleischhauereibetriebes

-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
(gegenstände) (Werbeanlagen)

-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, AZ131-9/306-84

XXXXXX

-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
(Erweiterung) (Verwendung)

auf dem Grundstück in TULLN, Wilhelmstraße 19

Parz. Nr. 319, EZ. 271, KG. TULLN

beantragt.

Über dieses Ansuchen wird die mündliche Verhandlung für DONNERSTAG
den 12. Juli 1984, um 10.15 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf.

Zusatz für Anrainer und sonstige Beteiligte: Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Gemeindeamt oder während der Verhandlung vorgebracht werden, finden keine Berücksichtigung und die Beteiligten werden als dem Vorhaben zustimmend angesehen.

Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein.

Zusatz für den Bauleiter: Vor der Verhandlung ist die genaue Lage der geplanten Baulichkeit durch einen Grundriß in der Natur kenntlich zu machen und die Grundgrenzen sind zu bezeichnen, damit eine Überprüfung ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist. Desgleichen sind die dem Bebauungsplan entsprechenden Fluchtlinien nach Möglichkeit schon abzustecken.

Ergeht an: siehe Rückseite

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Das Ladung ist auch an der Wohnstraße anzuschlagen.

Der Bürgermeister:



XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Lfd. Nr.	Diese Ladung ergeht an:	Name und Anschrift	Datum	Unterschrift (Rückscheinbrief)
	den Bauwerber	Herta REITHER Wilhelmstraße 19, 3430 TULLN		
	den Bauwerber	" "		
	den Grundstückseigentümer Miteigentümer	TAIBEL Elisabeth Wilhelmstr. 19, 3430 TULLN		
	den Grundstückseigentümer	" "		
	den Bausachverständigen	Ing. Walter SLAMA		
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Straßenmeisterei	Bahnhofstr. 35 3430 TULLN		
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
	den Planverfasser			
	den Bauleiter			
	den Anrainer	Maria HOCHRIEDER Wilhelmstr. 21, 3430 TULLN.		
	den Anrainer	Dr. Hermann u. Elfriede HÜTTLER Wilhelmstr. 17, 3430 TULLN		
	den Anrainer	ALPINE BEKLEIDUNGS-GMBH Wilhelmstr. 16, 3430 TULLN		
	Anrainer: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	KEINDL Rudolf u. Maria Wilhelmstr. 16, 3430 TULLN.		
	Anrainer: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	LANG Sofie, Etzelg. 6, 3430 TULLN		
	Anrainer: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	SCHMID Franz Seilerg. 16, 3430 TULLN		
	das Elektrizitätsversorgungs- unternehmen (Betriebsstelle)	NEWAG AG. Staasdorfer Str. 65-69, 3430 TULLN		
	die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	Feldgasse 2 3430 TULLN		
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Herrn -XXXXX	Str Otto ZIEGLER		
	den Gemeinderat Herrn -XXXXX	Johann MAYERHOFER Kurt FELBER		
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			



STADTAMT TULLN

3430 Tulln, Nußallee 4

Te1. 02272/4285/33 DW

AZ.: 131-9/306-84

Bearbeiter:

Tulln, 12. Juli 1984.....

Niederschrift

über die für den heutigen Tag mittels Ladung vom 2. Juli 84 anberaumte

Bauverhandlung

betreffend das Ansuchen vom 3. April 84 um die baubehördliche Bewilligung

~~zur Abbruch~~ Abbruch¹⁾ der Innenmauern samt Dach des Kühl- und Wurst-
raumes ^{des} meines ehem. Pferdefleischhauereibetriebes

~~zur Abänderung~~ ~~der Inneneinrichtung~~

~~der Umwidmung~~

~~zur Anstellung folgender Maschinen~~ ~~Gegenstände~~ ~~gegenüber~~

~~zur wesentlichen Abweichung von der Bewilligung~~ von der Bewilligung, AZ.
durch

~~zur Anbahnung~~ ~~der Einweihung~~ ~~der Vorarbeiten~~

auf dem Grundstück in TULLN, Wilhelmstraße 19

Parz. Nr. 319, EZ. 271, KG. TULLN

- 1. Verhandlungsleiter StR Otto ZIEGLER ✓
- 2. Bausachverständiger Ing. Walter SLAMA ✓
- 3. Sachverständiger für
- 4. Bauwerber Herta REITHER ✓
- 5. Planverfasser
- 6. Bauleiter
- 7. Gemeinderat Johann MAYERHOFER ✓
- 8. Gemeinderat Kurt FELBER ✓
- 9. Anrainer Maria HOCHRIEDER | Dr. Hermann u. Elfriede HÜTTLER ✓
- 10. Anrainer Alpine-Bekleidungs-gmbH | KEINDL Rudolf u. Maria |
- 11. Anrainer LANG Sofie ✓ SCHMID Franz |
- 12. Anrainer
- 13. Sonstige Beteiligte f.d. NEWAG AG.: Hr. Rud. MAGYAR ✓
- 14. " " f.d. Post- u. Telegrafengebäude: Hr. K. BERGER od. Hr. Ing. A. POINTNER ✓
- 15. Grundeigentümer: TAIBEL Elisabeth: ✓
- 16. ~~Sachverständiger~~

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

- 6) Weiters hat die verbleibende Brandmauer eine Abdeckung zu erhalten mit Gefälle auf Eigengrund.
7) Die Brandmauer ist allseits gefällig und hell zu verputzen.
8) Vor Erteilung der Abbruchbewilligung ist die Zustimmung der Miteigentümerein Frau Elisabeth TAIBEL der Baubehörde vorzulegen *ebenso die der weiteren*

Eigentümer Hugo Reiter, Gabriele Berger und Anneliese Vukovits

- 9.) Die Brandmauer gegen Westen (Anrainer Dr. Hüttler) wird bis auf die Höhe der best. südlicheren Einfriedungsmauer abgetragen und mit einem Rost abgedeckt.
10. Die nördliche Brandmauer wird auf die Höhe der östlicheren Einfriedungsmauer abgetragen, und derart saniert, das kein Überragen von Bauteilen auf Nachbargrund erfolgt. Die Abdeckung erfolgt mit einem bewehrten Betonrost.
11.) Die Abbruch- und Verputzarbeiten der zukünftigen Einfriedungsmauer haben im Einvernehmen mit den betroffenen Anrainern zu erfolgen. Der Termin ist den Anrainern zeitgerecht mind. 14 Tage vor Beginn bekanntzugeben.
12.) Die Verputzarbeiten und die helle Ausföhrung hat innerhalb eines Jahres nach Abbruchbeginn zu erfolgen.
13.) Die Fertigstellung der Abbrucharbeiten ist der Baubehörde zu melden.
14.) Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Abbruch nicht begonnen werden.
15.) Den Anrainern darf durch den Abbruch kein Schaden entstehen.
16.) Das Lagern von Baumaschinen und Baumaterial auf Straßengrund ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf einer eigenen Bewilligung der ~~Stadtgemeinde~~ bzw. der Straßenmeisterei.
17.) Der Abbruchbeginn ist der Baubehörde unbedingt anzuzeigen.
18.) Der Bauführer ist der Baubehörde namhaft zu machen.

Die erschienenen Anrainer und Beteiligten erheben gegen das Bauvorhaben — keine — folgende — Einwendungen:

Der Vertreter der Straßenmeisterei hat keinen Einwand — ~~ist zur Verhandlung~~ ~~nicht erschienen~~

Die übrigen Anrainer + Beteiligten sind trotz ausgewiesener Ladung nicht erschienen.

Der Bauwerber nimmt vorstehende Vorschriften und Ausführungen zustimmend zur Kenntnis — gibt folgende Erklärung ab:

Der Bausachverständige erklärt hierzu: kein Einwand

Bezüglich der Einwendungen des/der betreffend wird festgestellt, daß es sich hierbei um öffentlich-rechtliche — privatrechtliche — Einwendungen handelt und daß

Der Vergleichsversuch des Verhandlungsleiters über die privatrechtlichen Einwendungen — hatte keinen Erfolg — erbrachte folgendes Ergebnis:

Die Vertreter der Baubehörde beantragen daher folgendes:
die Erteilung der Baubewilligung bei plan-, beschreibungs- und bedingungsgemäßer Ausführung, Einhaltung der Bauordnung für NÖ. und sonstiger einschlägiger Gesetze und Vorschriften.

Da sonst nichts vorgebracht wird, schließt der Verhandlungsleiter nach erfolgter Verlesung der Verhandlungsschrift die Verhandlung.

Dauer der Verhandlung: 1 1/2

Unterschriften:

Fayler *Herla Reithor* *Elisabeth Fritsch*
Stüben *Shang Sofie* *Wagner*
Felber Dr. *Sauer*

STADTGEMEINDE TULLN

Zl. 131-9/306

Tulln, am 6.4.1984

Herrn/Frau

Res. Max Huber
Wallmühle 19
3430 Tulln

Betrifft: Bauantrag v. 2.4.1984

Ihr Bauansuchen ist bei der Stadtgemeinde Tulln am 3.4.1984 eingelangt. Nach Durchsicht wurde festgestellt, daß folgende Unterlagen fehlen:

120,- Bundesdenkmalamt f. Bauantrag in

3 Lagepläne mit je 30,- Ad. Messg. Karte

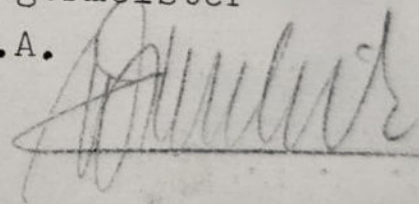
+ Einheitspläne in Just. g. oder
oder Einheitspläne

Sie werden ersucht die oben angeführten Unterlagen bis zum _____ nachzubringen, damit Ihr Ansuchen weiter behandelt werden kann.

warten!

Der Bürgermeister

i.A.



Part. 319
EZ 271

2587/84

A 600/83

13

In der Verlassenschaftssache nach dem am 19.9.1983 verstorbenen, zuletzt in 3430 Tulln, Wilhelmstraße 19, wohnhaft gewesenen H u g o R e i t h e r Kunde vom 6.12.1983, A 600/83-9, Beil./A, und über Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 10.5.1984, BRP. 12822/84-VIII/Tulln, Beil./1, ob den 5/12-Anteilen des Erblassers an der Liegenschaft E.Z. 271 Kat.Gemeinde T u l l n, "Haus Nr.271, Wilhelmstr.Nr.19, Karnerg.Nr.8", mit dem Grundstück 319 Baufläche Haus Nr. 271, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

- Herta Reither, geb. 23.7.1931,zu einem Drittel, das ist in Ansehung der ganzen Liegenschaft zu 5/36-Anteilen, sodaß diese nach Einbeziehung ihres bisherigen Eigentumsrechtes ^{von 5/12} nunmehr zu fünf Neuntel-Anteilen Miteigentümerin dieser Liegenschaft ist,
- Hugo Reither, geb. 17.10.1952,
- Gabriele Berger, geb. 16.2.1954, und
- Anneliese Vukovic, geb. 9.9.1957, zu je zwei Neuntel, das ist in Ansehung der ganzen Liegenschaft zu je 5/54-Anteilen,

b e w i l l i g t .

Hievon werden verständigt:

- 1) Frau Herta Reither, geb. 23.7.1931, Pensionistin, 3430 Tulln, Wilhelmstraße 19,
- 2) Herr Hugo Reither, geb. 17.10.1952, Fleischhauer, 1020 Wien, Vorgartenstraße 111/18/1/5,
- 3) Frau Gabriele Berger, geb. 16.2.1954, Friseurin, 3500 Rohrendorf, Leissergasse 15,
- 4) Frau Anneliese Vukovic, geb. 9.9.1957, Krankenhausbedienstete, 3430 Tulln, Wilhelmstraße 19,
- 5) Herr Dr. Franz Schatzl, öff. Notar, Bahnhofstraße 9, 3430 Tulln,
- 6) Stadtgemeinde Tulln, 3430,
- 7) Vermessungsamt Tulln, 3430,
- 8) Finanzamt Tulln, 3430.

Bezirksgericht Tulln
3430 Tulln, Albrechtsgasse 10
Gerichtsabteilung, 1, am 28. Mai 1984

Anton Pernersdorfer
Rechtspfleger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

VU 271

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN
3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn
Leopold Gattinger

Waldgasse 70
3454 Reidling

STADT TULLN		
Eingel.:	23. OKT. 1985	
Zahl:	Blg.:	Ref.:

12-G-83226/11

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02272) 2511
Jilch DW 25

Datum
21. Oktober 1985

Betrifft

Gattinger Leopold, Handelsgewerbe, Tulln; Verlegung des Betriebes

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln nimmt mit Wirkung vom 17. Oktober 1985 zur Kenntnis, daß Sie Ihren Gewerbebetrieb von 3430 Tulln, Wilhelmstraße 19 nach 3454 Reidling, Hauptplatz o.Nr. verlegen.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	S 200,--
Verlautbarung im Amtsblatt	S 250,--
Gesamtbetrag	S 450,--

Die Rechtsgrundlagen für diese Entscheidung sind:
§ 49 Abs. 1, § 345 Abs. 8 Z. 3 der Gewerbeordnung 1973,
§ 76, § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
Tarifpost 137 lit.e der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien, Sektion Handel
2. den Herrn Bürgermeister in Sitzenberg-Reidling
3. den Herrn Bürgermeister in Tulln

Für den Bezirkshauptmann
Dr. W i d e r m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Weiß

Ansuchen vorläufig
 durch Entlinger Er
Sendung in der Abg
Sendung beim Zustell
Befreiung
Lohn-Zustellpostamt
bittet Postamt
Befreiung der Abg



STADTAMT TULLN

3430 Tulln, Nußallee 4

Parteienverkehr: Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Donnerstag von 16-19 Uhr

UN 271

Frau
Bukovic Anneliese

Wilhelmstr. 19
3430 Tulln

Anlage:

AZ.: 131-9/117-87

Bezug	Bearbeiter	Bei Antwort bitte Zahl angeben!	
--	Ing.Girschik/Schn	(0 22 72) 42 85 Durchwahl	Datum
..	..	33	9.3.87

Betreff: Fassadenverkleidung, Fensterauswechslung u. Erneuerung d. sanitären Anlagen
Anzeige gemäß § 94 der Bauordnung für Niederösterreich

Die Stadtgemeinde Tulln hat Ihre Anzeige über Ihr anzeigepflichtiges Vorhaben gem. § 94 der Bauordnung für NÖ. am 25.2.87 erhalten.

Im Sinne des § 94 (2) der Bauordnung für NÖ. wird Ihnen mitgeteilt, daß das angezeigte Vorhaben keiner Bewilligung bedarf und dieses daher ab 25.3.87 von einem dazu befugten Unternehmer ausgeführt werden darf. Die erfolgte Durchführung dieses anzeigepflichtigen Vorhabens ist der Baubehörde nachweislich zu melden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme zeichnet

der Bürgermeister:

Im Badezimmer darf grundrißlich nichts verändert werden. Die Fassadenflächen sind in hellen Pastelltönen auszuführen. Die Fensterauswechslung hat in gleicher Größe zu erfolgen. Ein verantwortlicher Bauführer ist namhaft zu machen. Andere Arbeiten dürfen nicht durchgeführt werden.

Name: Wukovic Anneliese
Anschritt: Wilhelmstr. 19
3430 Tulln

Tulln, am 23.2. 1987


An den
Herrn Bürgermeister der
Stadtgemeinde Tulln

STADT TULLN

Eingel.: 25. FEB. 1987

Zahl: 131-9/117 Ref.: II/120 120

11.2.3.87



Hiemit erstatte/n ich¹⁾ — wir¹⁾

Anzeige

über die beabsichtigte Ausführung des folgenden, nicht bewilligungspflichtigen Vorhabens — am Haus :

Küchenbild Straße-Gasse-Platz Nr. 60, Parz.Nr. 1671/63, EZ. 1242
KG. Tulln, Fassadenverkleidung, Fensteraus-
wechslung, Erneuerung der sanitären Anlage

Es ist mir¹⁾ — uns¹⁾ bekannt, daß mit der Ausführung der Arbeiten erst vier Wochen nach Erstattung dieser Bau-
anzeige begonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht binnen zwei Wochen die Ausführung dieser Arbeiten
bescheidmäßig untersagt oder mir¹⁾ — uns¹⁾ den Bescheid über die Kenntnisnahme von dieser Bauanzeige persön-
lich aushändigt.

Ich bin¹⁾ — Wir sind¹⁾ — nicht¹⁾ — Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes. Das Einvernehmen mit dem
Eigentümer¹⁾ — den Eigentümern¹⁾ wurde — nicht¹⁾ — hergestellt¹⁾.

[Handwritten signatures]

Unterschrift/en:

Wukovic Anneliese

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

STADT TULLN
Eingel.: 10. JAN. 1989
Zahl: Blg.: Ref.: *Tn*

9148/88
2 Nc 1478 / 88
271

B e s c h l u ß

I) Grundbuchsstand:
EZ 271 Gb. 20189 T u l l n
Eigentümer:
B-LNR 5 Hugo Reither, geb. 17.10.1952

5/54

II) Eintragungsgrundlage:
Anmeldungsbogen GZ F06 517/88

III) Ob dar in Pkt. I) genannten Liegenschaft wird (werden) nachstehende Eintragung(en) angeordnet:

Die Änderung der Wohnanschrift hinsichtlich der oben angeführten Eigentümer in
Zellerndorf, Lindenstr. 32 2051

IV) Zustellungen:

1. Vermessungsamt 3430 Tulln,
2. Gemeindeamt 3430 Tulln
3. Hugo Reither, geb. 17.10.1952, Lindenstr. 32, 2051 Zellerndorf

AK. Fälligk.:
 Str. V.:
 KN. V.:
 Kartei:
 Bauakt:
 Forstamt:
 Verteiler:

Bezirksgericht Tulln
 Albrechtsgasse 10, 3430 Tulln
 Grundbuch, am 22.12.1988

Edith Ecker
 Rechtspfleger
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Leiter der Geschäftsabteilung:

STADT TULLN
 Eingel.: 11. OKT. 1989
 Zahl: Blg.: Ref.: *E 2*

CN= 271

7163/89

B e s c h l u ß

I) Grundbuchsstand:

EZ.271 Grundbuch 20189 Tulln

Grundstück: Nr.319 Baufläche, Karnergasse 8, Wilhelmstraße 19

Ersichtlichmachung: LNr.1a Sicherheitszone Militärflugplatz
Langenlebarh hins. Gst. 319,

Eigentümer: ~~Taibel Elisabeth~~, geb.1957-10-01, 2/12 Anteile *wey*
 Reither Herta, geb.1931-07-23, 5/12 Anteile
 Reither Hugo, geb.1952-10-17, 5/54 Anteile
 Berger Gabriele, geb.1954-02-16, 5/54 Anteile
 Vukovic Anneliese, geb.1957-09-09, 5/54 Anteile
 Reither Herta, geb.1931-07-23, 5/36 Anteile

Belastungen: Belastungs- und Veräußerungsverbot für Hugo
 Reither, Fruchtgenußrecht für Herta Reither, und
 Pfandrecht im Höchstbetrage von S 350.000,-- für
 die Raiffeisenkasse Retz reg.Gen.m.b.H.,

II) Eintragungsgrundlage:

Blg.A: Realteilungsvertrag vom 19.10.1988/*5.12.1988*,

Blg.B: Schreiben der Stadtgemeinde Tulln vom 27.12.1988,

Blg.C: Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für
 Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 3.4.1989,
 B.R.P.205465/88-II/Tulln,

Blg.D: Beschluß Bezirksgericht Tulln vom 23.10.1987,

III) Ob der genannten Liegenschaft werden nachstehende

Eintragungen bewilligt:

1) Im Gutsbestandsblatt:

die Aufnahme der Bezeichnung "Wohnungseigentum" in die
 Aufschrift dieser Grundbuchseinlage.

2) Im Eigentumsblatt:

a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes ob den Elisabeth
 Taibel, geb.1957-10-01 gehörenden 2/12 Anteilen (438/2628)
 für Herta R e i t h e r , geb. 1931-07-23 zu 51/2628,
 sodaß diese unter Einbeziehung der ihr auch

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8 - 16.7.80

130-1/663-80

Martin Tscherny GesmbH.
Gewerbebeanmeldung
12-G-80198/8
Schnircher

02272/2511
DW

Datum
9. Juli 1980

Bezirkshauptmannschaft Tulln
eingel. 22. JULI 1980
Beilagen

An die Tscherny Gesellschaft n. b. H.
Bezirkshauptmannschaft
Tulln

Auf Grund Ihres Ersuchens vom 9.7.80 wird mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Tätigkeit in dem in Aussicht genommenen Standort kein Hindernis gem. § 15 GewO 1973 obwaltet. Mit der Bitte um Kenntnissnahme zeichnet

in Standort 3430 Tulln, Wilhelmstraße 19

der Bürgermeister

angemeldet, ~~angemeldet~~

Ergeht an

1. die Handelskammer NÖ, Sektion Gewerbe 1014 Wien, Herrengasse 10, mit dem Ersuchen, hierzu gem. § 340 Abs. 2 GewO 1973 innerhalb von 6 Wochen ein Gutachten über den Befähigungsnachweis abzugeben. Die vom Einschreiter vorgelegte(n) Unterlage(n) ist/sind angeschlossen. G. g.. R.

2. den Herrn Bürgermeister in Tulln mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob gegen die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit in dem in Aussicht genommenen Standort ein Hindernis gem. § 15 GewO 1973 obwaltet.

3. ~~das Bundespolizeikommissariat~~ das Bundespolizeikommissariat f. d. 17. Bezirk, Wien zur Erhebung und Berichterstattung, ob gegen Obgenannten Gewerbeausschließungsgründe gem. § 8 und § 13 Abs. 2 - 5, GewO 1973 vorliegen.

Liegen gegen ihn Tatsachen vor, die es zweifelhaft machen, ob der Konzessionswerber die für die Ausübung des Gewerbes gem. § 25 Abs. 1 Zif. 1 GewO 1973 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt?

Bemerkt wird, daß die Strafregisterauskunft von ha. eingeholt und die Drucksorte "Erklärung" gem. § 13 Abs. 2 - 5 GewO 1973 von ha. abverlangt wird.

m. H. P.!

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr

12-G-80198/a

Bearbeiter
Schmircher

02272/2511
DW 25

Datum
9. Juli 1980

Betrifft
Martin Tscherny Gesellschaft m. b. H.
Gewerbebeanmeldung
~~Konzessionsansuchern~~

STADT TULLN	
Eingel:	10. JUL 1980
Zahl:	130-1/663-85

167.80

~~Herr/Frau~~ Firma Martin Tscherny Gesellschaft m. b. H., Gesch.
Josef Haushofer, geb. 17. 3. 1947, wh. Wien 17., Frauenfeldstr. 7/3/30
hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln /"Optikergewerbe"
das

im Standort 3430 Tulln, Wilhelmstraße 19

angemeldet, ~~angesucht~~

Ergeht an

1. die Handelskammer NÖ, Sektion Gewerbe 1014 Wien,
Herrengasse 10, mit dem Ersuchen, hiezu gem. § 340 Abs. 2 GewO
1973 innerhalb von 6 Wochen ein Gutachten über den Befähigungs-
nachweis abzugeben. Die vom Einschreiter vorgelegte(n) Unter-
lage(n) ist/sind ~~angeschlossen~~. G. g.. R.
2. den Herrn Bürgermeister in Tulln
mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob gegen die beabsichtigte ge-
werbliche Tätigkeit in dem in Aussicht genommenen Standort ein
Hindernis gem. § 15 GewO 1973 obwaltet.
3. ~~das Bundespolizeikommissariat~~ das Bundespolizeikommissariat
~~zur Erhebung und Berichterstattung, ob gegen Obgenannten~~
zur Erhebung und Berichterstattung, ob gegen Obgenannten
Gewerbeausschließungsgründe gem. § 8 und § 13 Abs. 2 - 5, GewO
1973 vorliegen.
Liegen gegen ihn Tatsachen vor, die es zweifelhaft machen, ob
der Konzessionswerber die für die Ausübung des Gewerbes gem.
§ 25 Abs. 1 Zif. 1 GewO 1973 erforderliche Zuverlässigkeit
besitzt?
Bemerkt wird, daß die Strafregisterauskunft von ha. eingeholt
und die Drucksorte "Erklärung" gem. § 13 Abs. 2 - 5 GewO 1973
von ha. abverlangt wird.

m. H.!

NEON KÖRNER-KLOSS

KUNSTSTOFFSCHILDER - BUCHSTABEN
 INHABER JOSEF SEDLACEK
 1060 WIEN, BARNABITENGASSE 1 u. 10
 TEL. 0 22 2 / 57 04 78

BEHÖRDL. KONZ. UNTERNEHMEN
 FÜR HOCH- UND NIEDERSpannungs-
 BELEUCHTUNGSANLAGEN
 MONTAGE IM GESAMTEN BUNDESGBIET

STADT TULLN
 Eingel.: 4 JAN 1981
 Zahl: 181-9/17-81 Blg.: Ref.: III
 19.1.81

Anrede
 Stadtgemeinde Tulln
 3430 Tulln Magistrat



Die Gefertigten ersuchen um Genehmigung einer ^{niederspannungs} Neon-Dachanlage
 Neon-Frontanlage
 Neon-Steckschildanlage
 Plexiglas-Leuchtschildes
 Plexiglas-Leuchtwürfelanlage

sowie die Umwidmung der Geschäftsräume.

Anschrift: Firma
 T s c h e r n y
 Optiker

Wilhelmstraße 19
 3430 T u l l n

Anrainerliste:

- Part. Nr. 322 Dr. Hubler Hermann u. Elfriede, 3430 Tulln, Wilhelmstr. 17,
- Part. Nr. 320 Zimmel Katharina, 3812 Großneigharts, Gießereistr. 14,
- Part. Nr. 318 Lang Sofie, Edelgasse 6, 3430 Tulln,
- Part. Nr. 219 Hochwieder Maria, (3430 Tulln, Wilhelmstr. 21) ^{3425 Laugelbarre}
- Part. Nr. 1097, 1094 Keindl Rudolf u. Marie, 3430 Tulln, Wilhelmstr. 16,
- Part. Nr. 1092/1 u. 2 Alpine Bekleidungs GmbH, 3430 Tulln, Wilhelmstr. 14

26/1/81

Der Bauführer:
NEON KÖRNER-KLOSS
 SCHILDER - BUCHSTABEN
 BEH. KONZ. HOCH- u. NIEDERSpannungs-UNTERNEHMEN
 BARNABITENGASSE 10
 1060 WIEN, TEL. 57 04 78

Die Hausinhabung:
 [Signature]

Der Bewerber:
OPTIKER
 MARTIN TSCHERNY
 GESELLSCHAFT M.B.H.
 WILHELMSTRASSE 19
 3430 TULLN

Stadt-~~Bezirk~~ Gemeinde T U L L N am 26. 1. 19 81
AZ.: 131-9/17-81

Ladung

Herr¹⁾ ~~xxxxxx~~
in
hat¹⁾ ~~haben~~ die baubehördliche Bewilligung

Optiker Martin TSCHERNY GesmbH.
Wilhelmstraße 19, 3430 Tulln

~~zur~~ ~~Abänderung~~ ~~der~~ ~~Erweiterung~~ Anbringung eines Plexiglas-Leuchtschildes sowie
~~zur~~ ~~Abänderung~~ ~~der~~ ~~Erweiterung~~ Umwidmung der Geschäftsräume
~~zur~~ ~~Überwindung~~
~~zur~~ ~~Abänderung~~ ~~der~~ ~~Erweiterung~~ ~~der~~ ~~Maschinen~~ ~~gegenstände~~ ~~der~~ ~~Verbearbeitung~~

~~zur~~ ~~Abänderung~~ ~~der~~ ~~Erweiterung~~ ~~der~~ ~~Bewilligung~~ ~~von~~ ~~der~~ ~~AZ.~~
~~zur~~ ~~Abänderung~~ ~~der~~ ~~Erweiterung~~ ~~der~~ ~~Verwendung~~

auf dem Grundstück in Tulln, Wilhelmstraße 19
Parz. Nr. 319, EZ. 271, KG. Tulln

beantragt.
Über dieses Ansuchen wird die mündliche Verhandlung für DONNERSTAG
den 5. Februar 19 81, um 9.00 Uhr an Ort und Stelle anberaunt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf.

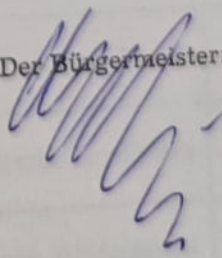
Zusatz für Anrainer und sonstige Beteiligte: Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Gemeindeamt oder während der Verhandlung vorgebracht werden, finden keine Berücksichtigung und die Beteiligten werden als dem Vorhaben zustimmend angesehen.

Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein.

Zusatz für den Bauleiter: Vor der Verhandlung ist die genaue Lage der geplanten Baulichkeit durch einen Grundriß in der Natur kenntlich zu machen und die Grundgrenzen sind zu bezeichnen, damit eine Überprüfung ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist. Desgleichen sind die dem Bebauungsplan entsprechenden Fluchtlinien nach Möglichkeit schon abzustecken.

Erght an: siehe Rückseite

~~zur~~ ~~Abänderung~~ ~~der~~ ~~Erweiterung~~ ~~der~~ ~~Verwendung~~

Der Bürgermeister:




~~zur~~ ~~Abänderung~~ ~~der~~ ~~Erweiterung~~ ~~der~~ ~~Verwendung~~

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Lfd. Nr.	Diese Ladung ergeht an:	Name und Anschrift	Datum	Unterschrift (Rückscheinblatt)
	den Bauwerber	Optiker Martin TSCHERNY GesmbH., Wilhelmstraße 19, 3430 Tulln.		[Handwritten Signature]
	den Bauwerber	-"-"	-"-	
	den Grundstückseigentümer	Hertha u. Hugo REITHER u. Mitbes., Wilhelmstraße 19, 3430 Tulln.		
	den Grundstückseigentümer	-"-"	-"-	
	den Sachverständigen			
	den Sachverständigen für			
	den Sachverständigen			
	den Sachverständigen			
	den Bauwerksführermeister			
	den Planverfasser	NEON KÖRNER-KLOSS Barnabiten-gasse 10, 1060 WIEN.		
	den Bauleiter	-"-"	-"-	
	den Anrainer	Dr. Hermann u. Elfriede HÜTTLER, Wilhelmstraße 17, 3430 Tulln.		
	den Anrainer	Katharina ZIMMEL, Gießereistr. 14, 3812 Großsieggharts.		
	den Anrainer	Sofie LANG, Etzelgasse 6, 3430 Tulln. Maria HOCHRIEDER, 3425 Langenlebar.		
	Anrainer	Rud. u. Marie KEINL, Wilhelmstr. 16, 3430 Tulln. ALPINE Bekleidungs-GesmbH., Wilhelmstr. 14, Tulln.		
	die Straßenmeisterei Tulln	Bahnhofstraße 35 3430 Tulln		
	die Straßenmeisterei Tulln			
	das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Betriebsstelle)	NEWAG AG., Staasdorferstr. 65-69, 3430 Tulln.		
	die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	Feldgasse 2 3430 Tulln		
	den Gemeinderat Herrn — Frax	StR Otto Ziegler GR Johann Mayerhofer		[Handwritten Signature]
	den Gemeinderat Herrn — Frax	GR Ing. Wilhelm Schiessel		
	Durchschrift zum Bauakt, AZ:			

TULLN

Stadt-Gemeinde
~~MEXXX~~

, am 5. Februar 1981

AZ.: 131-9/17-81



Niederschrift

über die für den heutigen Tag mittels Ladung vom 26.1.1981 anberaumte

Amtsvermerk:

=====

aufgenommen im Bauamt Tulln am 10.3.1981

Betrifft: Anbringung eines Plexiglas-Leuchtschildes, Wilhelmstr.19

Laut telefonischer Auskunft von Herrn TSCHERNY persönlich, wurde das Leuchtschild (Bauverhldg. vom 5.2.1981, AZ. 131-9/17-81), bereits fertiggestellt.

Tulln, 10.3.1981

Geilberger

12. Anrainer

ALPINE Bekleidung GesmbH.,

13. Sonstige Beteiligte

f.d.NEWAG AG.: Hr.Rud.Magyar

14. " "

f.d.Strassenmeisterei: Hr.Wolfgang Schüller ✓

15. " "

f.d.Post-u.Telegraphenbauamt: Hr.Jakob Höller ✓

16. ~~Schlichter~~ Grundeigentümer:

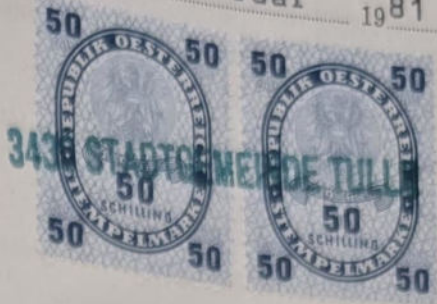
Hertha u.Hugo REITHER u.Mithes. ✓

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Stadt- Gemeinde

AZ: 131-9/17-81

am 5. Februar 1981



Niederschrift

über die für den heutigen Tag mittels Ladung vom 26.1.1981 anberaumte

Bauverhandlung

betreffend das Ansuchen vom 14.1.1981 um die baubehördliche Bewilligung

zur Anbringung eines Plexiglas-Leuchtschildes sowie

zur Umwidmung¹⁾ der Geschäftsräume

zur Aufstellung folgender Maschinen, Gegenstände, Werkzeuge

zur weiteren Abwecklung von der Bewilligung, AZ.

zur Anlage, Erweiterung, Verwendung

auf dem Grundstück in Tulln, Wilhelmstraße 19

Part. Nr. 319, EZ. 271, KG. Tulln

- 1. Verhandlungsleiter StR Otto Ziegler ✓
- 2. Bausachverständiger Ing. Josef Girschik ✓
- 3. Sachverständiger für
- 4. Bauwerber Optiker Martin TSCHERNY: ✓
- 5. Planverfasser NEON KÖRNER-KLOSS: } Hr. Sedlacek Josef
- 6. Bauleiter -"-
- 7. Gemeinderat Johann Mayerhofer ✓
- 8. Gemeinderat Ing. Wilhelm Schieessel ✓
- 9. Anrainer Dr. Hermann u. Elf. HÜTTLER, Katharina ZIMMEL, ✓
- 10. Anrainer Sofie LANG, Maria HOCHRIEDER, ✓
- 11. Anrainer Rudolf u. Marie KEINDL, ✓
- 12. Anrainer ALPINE Bekleidung GesmbH., ✓
- 13. Sonstige Beteiligte f.d. NEWAG AG.: Hr. Rud. Magyar ✓
- 14. " " f.d. Straßenmeisterei: Hr. Wolfgang Schüller ✓
- 15. " " f.d. Post-u. Telegrafengebäudeamt: Hr. Jakob Höller ✓
- 16. ~~Grundeigentümer~~ Grundeigentümer: Hertha u. Hugo REITHER u. Mithas. ✓

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Begründung

zu I.: Auf Grund des Ergebnisses der Endbeschau war die spruchgemäße Feststellung zu treffen. Da Bedenken aus gesundheits-, feuer- und baupolizeilichen Gründen nicht bestehen, konnten die Abweichungen unter angeführten Bedingungen¹⁾ — und Auflagen¹⁾ genehmigt werden.

zu II.: Die Verfahrenskosten wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 34 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung

in der Höhe von S 80

Kommissionsgebühren auf Grund der Teilnahme von 3 Amtsorgan(en) und der Verhandlungsdauer

..... 1 halben Stunden gemäß der Gemeindekommissionsgebührenverordnung in der Höhe von S

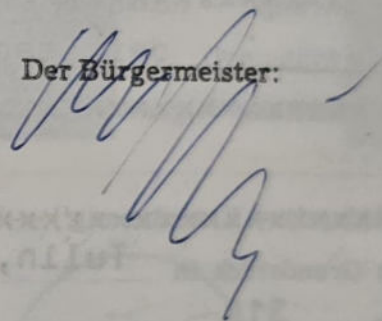
Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG. 1950 zu ersetzen sind, für

..... in der Höhe von S

Rechtsmittelbelehrung

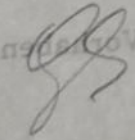
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Stadtrat ~~Gemeinderat~~ Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Antrag zu enthalten hat.

Der Bürgermeister:



Buchh. 127.
Bescheid übernommen am:
20. 2. 1981

Trüseny Maria



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Entsprechenden Termin zutreffendenfalls einsetzen!

BESCHEID

Herrn ~~Frau/Firma~~
in 3430
(Postleitzahl)

Optiker Martin TSCHERNY GesmbH.
Wilhelmstraße 19
TULLN
(Postort)

Spruch

I. Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen über das Ansuchen vom 14.1.1981
auf Grund des Ergebnisses der Bauverhandlung vom 5. Februar 1981 und
gemäß § 83 Z 1¹⁾ NÖ Bauordnung die gemäß § 92 Abs. 1 Z. 1¹⁾

Bewilligung

- zum ~~Neubau~~ ~~Zubau~~ ~~Umbau~~ ~~Abbruch~~
 - zur ~~Errichtung einer Einfriedung~~ Anbringung eines Plexiglas-Leuchtschildes sowie
 - zur ~~Änderung~~ ~~Instandsetzung~~
 - zur Umwidmung²⁾ der Geschäftsräume
 - zur ~~Aufstellung folgender Maschinen~~
 - ~~Gegenstände~~ ~~Verbeanlagen~~
 - zur ~~wesentlichen Abweichung~~ von der Bewilligung vom , AZ.
 - durch
 - zur ~~Anlage~~ ~~Erweiterung~~ ~~Verwendung~~
- auf dem Grundstück in Tulln, Wilhelmstraße 19
Parz. Nr. 319 , EZ. 271 , KG. Tulln

Das Protokoll über die Bauverhandlung liegt in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die Ausführung des Vorhabens hat nach Maßgabe der Sachverhaltsdarstellung – und der Baubeschreibung²⁾ – sowie der mit einer Bezugsklausel versehenen Plan- (und Berechnungs)²⁾unterlagen zu erfolgen; hiebei sind die in der Niederschrift angeführten Auflagen einzuhalten.

II. An Verfahrenskosten ist ein Betrag von S 680,-- binnen acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides an der ~~Gemeindekasse~~ mit beiliegendem Erlagschein²⁾ – Zahlschein²⁾ zu entrichten.

Begründung

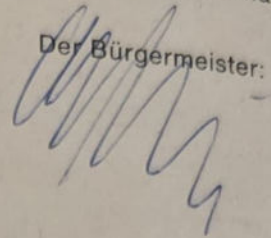
zu I.: Das Vorhaben steht mit dem Flächenwidmungsplan und mit dem Bebauungsplan in Einklang und konnte im Hinblick auf das Ergebnis der Bauverhandlung unter Vorschreibung jener Auflagen, welche zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, bewilligt werden.

zu II.: Die Verfahrenskosten wurden wie folgt errechnet:
Verwaltungsabgabe [bei einer – neuen Geschoßfläche²⁾ – bebauten Fläche²⁾ von 360,-- m²
gemäß Tarifpost B der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung in der Höhe von S
Kommissionsgebühren auf Grund der Teilnahme von drei Amtorgan(en) und der Verhandlungsdauer 320,--
von 1 halben Stunden gemäß der Gemeindekommissionsgebührenverordnung in der Höhe von S
Barauslagen²⁾, welche gemäß § 76 AVG, 1950 zu ersetzen sind, für in der Höhe von S

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt (Gemeindeamt) Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Antrag zu enthalten hat.

Der Bürgermeister:



Ergeht gleichlautend an:

- .) Anrainer
- .) Anrainer *Dr. Hermann u. Elfriede HÜTTLER, Wilhelmstraße 17, 3430 Tulln*
- .) Anrainer *Katharina ZIMMEL, Gießereistraße 14, 3812 Großsiegharts*
- .) Anrainer *Sofie LANG, Etzelgasse 6, 3430 Tulln*
- .) Anrainer *Maria HOCHRIEDER, 3425 Langenlebar*
- .) Anrainer *Budolf u. Marie KEINDL, Wilhelmstraße 16, 3430 Tulln*
- .) Anrainer *ALPINE Bekleidungs-GesmbH., Wilhelmstr. 14, 3430 Tulln*
- .) Bauleiter: *NEON KÖRNER-KLOSS, Barnabitengasse 10, 1060 WIEN*
- .) Grundeigentümer: *Hertha u. Hugo REITHER u. Mitbes., Wilhelmstr. 19, 3430 Tulln*

und sonstige Beteiligte:

- .) Straßenmeisterei
- .) Straßenleitung
- .) Betriebsstelle
- .) *Buchli. 127*

Beilagen für den Bauwerber:

1 weitere Bescheidausfertigung

Pläne (2fach)

Berechnungen (2fach)

Beschreibungen (2fach)

Erlagschein²⁾ – Zahlschein²⁾

+ NS + Pläne + Merkbl. + Baubeginns
Bescheid – ~~unter Rechtsmittelvorzicht~~ – übernommen
20. 2. 1981

Inkeny Mark

Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides und eine Parie der Unterlagen sind dem Bauleiter vor Baubeginn nachweislich auszufolgen!

1) Zutreffende Ziffer der Gesetzesstelle nach Art des Vorhabens ergänzen!
2) Nichtzutreffendes streichen!

STADT TULLN	
Eingel.:	4. 11. 1983
Zahl:	
Bilg.:	
Ref.:	III IV

An die
Martin Tscherny GesmbH
Wilhelmstraße 19
3430 Tulln
12-G-80198/24

Jilch

25

10. März 1983

Martin Tscherny GesmbH, Tulln, Optikergewerbe, Geschäftsführerwechsel

Bescheid

Die Martin Tscherny GesmbH hat für das Optikergewerbe im Standort Tulln, Wilhelmstraße 19 (Gewerbeschein der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 27. November 1980, 12-G-80198/15) am 10. Jänner 1983 gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 GewO 1973, BGBl.Nr. 50/1974, die Bestellung des Herrn Martin Tscherny, geb. am 26. September 1950, wohnhaft in 3042 Waltendorf 15 an Stelle des bisherigen Geschäftsführers Josef Haushofer, geb. 17. März 1947, wohnhaft in Wien 17, Frauenfelderstraße 7, zum gewerberechtl. Geschäftsführer angezeigt.

Die Anzeige wird gemäß § 345 Abs. 8 Z. 1 der GewO 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zur Kenntnis genommen. Für die Zurkenntnisnahme dieser Anzeige sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 137 lit. b S 70,--
der Bundesverwaltungsabgabenverordnung S 250,--
2. Amtsblattverlautbarung S 320,--

Diese Gebühren sind mittels des beiliegenden Erlagscheines innerhalb von acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides anher zu überweisen.

WILHELMSTR.

Begründung

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen. Im übrigen kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950 entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an

1. die Handelskammer NÖ, Sektion Gewerbe, Herrengasse 10, 1014 Wien
2. den Herrn Bürgermeister in Tulln
3. die Bezirksstelle Tulln der Handelskammer NÖ, 3430 Tulln

Für den Bezirkshauptmann

Dr. M u t t e n t h a l e r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Oppler

.....	2 70,--
.....	2 250,--
.....	2 320,--

Diese Gebühren sind mittels des beiliegenden Erlagscheines innerhalb von acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides anher zu überweisen.

